

Bundessozialgericht
- 9 RVi 4/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter, Antragsgegner und
Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1980 in Berlin für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1979 bezüglich der Kostenentscheidung sowie insoweit aufgehoben, als der Hilfsantrag des Klägers auf Übernahme der Heilbehandlung wegen erhöhter Infektanfälligkeit abgewiesen wurde. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Bei dem 1961 geborenen Kläger sind als Impfschäden anerkannt: "Psycho-organisches Syndrom nach Pockenschutzimpfung und Hirnschädigung". Der Kläger begehrte im Ausgangsverfahren als weitere Impfschadensfolge eine erhöhte Infektanfälligkeit anzuerkennen und ihm hierfür insbesondere Heilbehandlung zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Anspruch des Klägers, ihm die Heilbehandlung wegen der Infektanfälligkeit wenigstens deshalb zuzugestehen, weil dieser Befund nur gemeinsam mit dem Impfschaden angegangen werden könne, verneint. Es hat ausgeführt: für schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen sei Heilbehandlung als Mitbehandlung zu gewähren, wenn der Zweck der in § 10 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu erbringenden Heilbehandlung ohne diese Mitbehandlung nicht erreicht werden könnte. Für eine derartige Annahme ergäben sich jedoch aus den eingeholten Gutachten keine Anhaltspunkte.

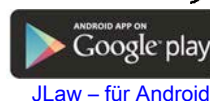
Der Kläger hat Revision eingelegt und vorgetragen: Nach seiner Auffassung ergebe sich aus den eingeholten Gutachten das Gegenteil. Daraus entnimmt er, daß die Folgen der Impfschädigung nicht isoliert, ohne gleichzeitige Mitbehandlung der schädigungsunabhängig erhöhten Infektanfälligkeit behandelt werden können. Da das LSG jedoch davon ausgegangen sei, daß die Gutachten für diese Annahme keine Anhaltspunkte gäben, hätte es sich gedrängt fühlen müssen, die Sachverständigen speziell zu dieser Frage zu hören; trotz eines entsprechenden Beweisantrages habe das LSG diese Frage den Sachverständigen jedoch nicht vorgelegt. Des weiteren ist aus dem Zusammenhang der Revisionsbegründung zu entnehmen - insbesondere aus dem Hauptantrag des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägers und der Begründung dazu - daß nach seiner Meinung bei richtiger Beweiserhebung die Sachverständigen die Mitbehandlungsbedürftigkeit der Infektanfälligkeit des Klägers festgestellt hätten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1979 wie folgt abzuändern: Der Bescheid des Versorgungsamts Karlsruhe vom 4. April 1979 wird teilweise aufgehoben und der Beklagte verurteilt, die Kosten für eine psycho-therapeutische Behandlung der Folgen der anerkannten Impfschädigung "psycho-organisches Syndrom nach Pockenschutzimpfung und Hirnschädigung" sowie die Kosten der Heilbehandlung für erhöhte Infektanfälligkeit zu übernehmen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1979 im Kostenpunkt sowie insoweit aufzuheben, als der Hilfsantrag des Klägers auf Übernahme der Heilbehandlungskosten wegen erhöhter Infektanfälligkeit abgewiesen wurde und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, es könne nicht angenommen werden, daß der Zweck der Heilbehandlung der Impfschäden ohne die Mitbehandlung der Infektanfälligkeit nicht erreicht werden könne.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Die Sache ist - soweit sie noch nicht rechtskräftig erledigt ist - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Entgegen der Ansicht des Klägers kann das Bundessozialgericht (BSG) in der Sache selbst noch nicht entschieden. Für die Annahme, daß die anerkannten Impfschäden nicht zweckvoll ohne gleichzeitige Mitbehandlung der Infektanfälligkeit behandelt werden könnten, fehlen die entsprechenden Feststellungen durch das LSG.

Der Kläger rügt zu Recht, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Das LSG ist davon ausgegangen, daß über die Mitbehandlungsbedürftigkeit erst aufgrund einer Sachverständigenäußerung eine Überzeugungsbildung möglich ist; es vermißte diese Sachverständigenäußerung in den bisher eingeholten Gutachten. Dabei durfte es das LSG nicht bewenden lassen; insbesondere konnte es nicht wegen einer fehlenden Sachverständigenäußerung den Schluß ziehen, daß über die Notwendigkeit einer Mitbehandlung negativ zu entscheiden sei.

Das LSG wird diese Sachaufklärung mit einer gezielten Frage an geeignete Sachverständige noch nachzuholen haben.

Darüberhinaus wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß für die Entscheidung über den Anspruch auf Heilbehandlung funktionell nicht die Versorgungsverwaltung, sondern die Krankenkasse zuständig ist (s Urteil des BSG vom 9. Juli 1980 - 9 RV 72/78).

Soweit der Anspruch des Klägers auf Heilbehandlung wegen der Infektanfälligkeit zuerkannt wird, hat das LSG auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

darüber zu befinden, inwieweit für vorausgegangene Behandlung ein Kostenersatz stattfinden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

Dem Kläger wird für das Revisionsverfahren das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Frank Döring, Karlsruhe, als Armenanwalt beigeordnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)